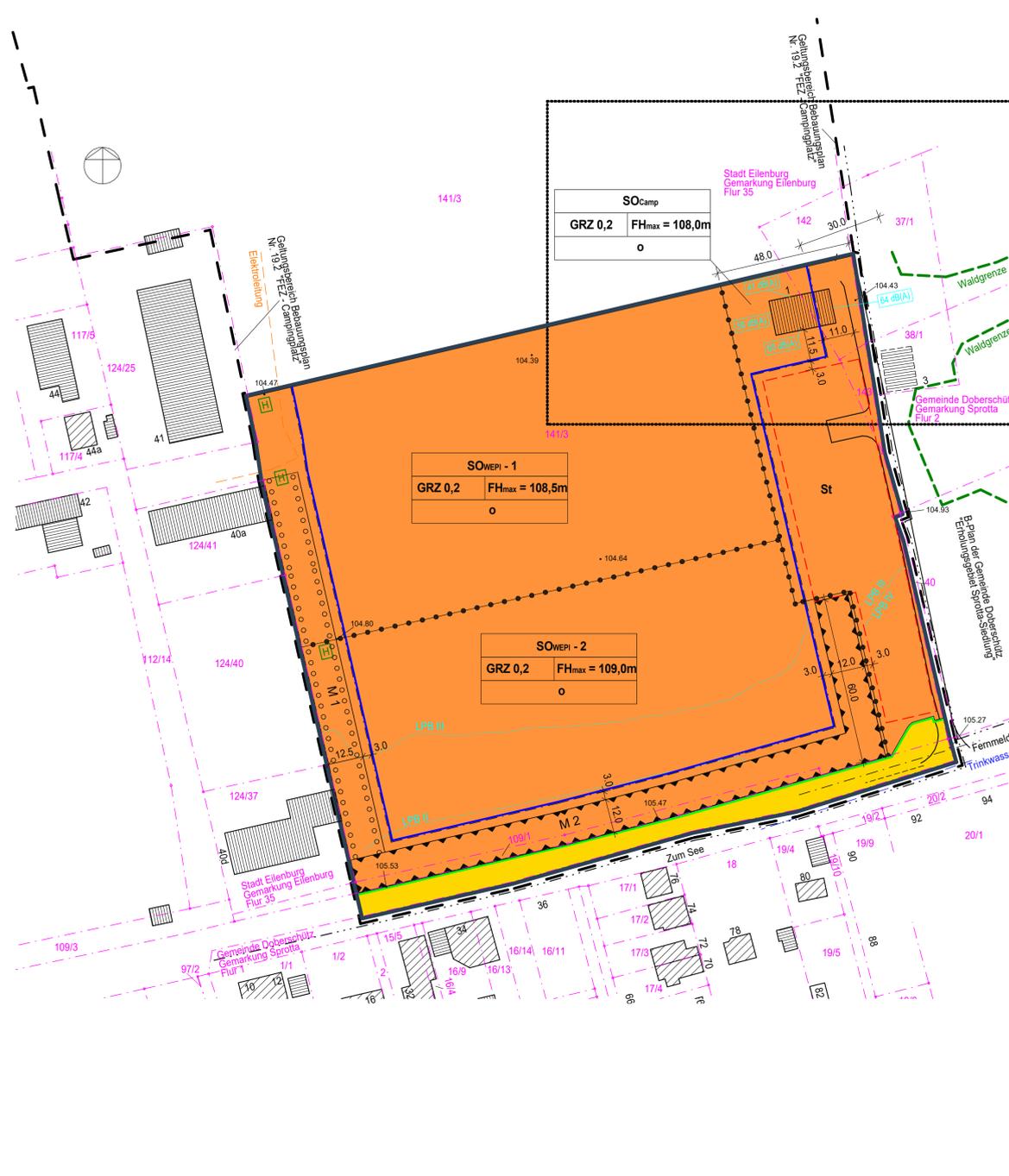


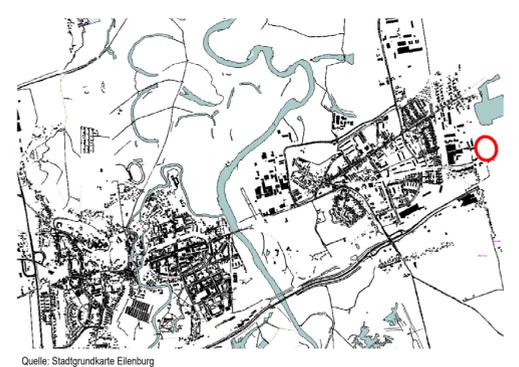
Planzeichnung - Teil 1



Zeichenerklärung

- Planungsrechtliche Festsetzung**
    - Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**
      - SOCamp: Sondergebiet Campingplatz (§ 10 Abs. 1 BauNVO)
      - SOWePI: Sondergebiet Wochenendplatz (§ 10 Abs. 1 BauNVO)
    - Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**
      - GRZ 0,2: Grundflächenzahl, hier: 0,2
      - FHmax: Höhe der baulichen Anlage. Hier: Firsthöhe über **NHN** im DHHN 2016
  - Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)**
    - Baugrenze
    - offene Bauweise
  - Verkehrsfächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)**
    - Verkehrsfäche
    - Straßenbegrenzungslinie
  - Planung, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)**
    - Habitat: Habitatamente für Reptilien (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
    - Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)
  - Sonstige Planzeichen**
    - Umgrenzung von Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB) hier Stellplätze
    - Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen i.S. des Bundesimmissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)
    - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)
    - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen
    - LPB III: Lärmpegelbereiche; hier Lärmpegelbereich III
    - LPB III: Fassadenbezogener maßgeblicher Außenlärmpegel
    - Abgrenzung Planzeichnung - Teil 2
    - Erweiterungsbereich Baugrenze
  - Bestandsangaben**
    - Flurgrenze
    - Flurstücksgrenze
    - Flurstücksnummer
    - Gebäudebestand (Wohn-/Wirtschaftsgebäude)
    - Hausnummer
    - Geländehöhen über **NHN** im DHHN 2016
- Anmerkung: **DHHN = Deutsches Haupthöhennetz**

ÜBERSICHTSPLAN

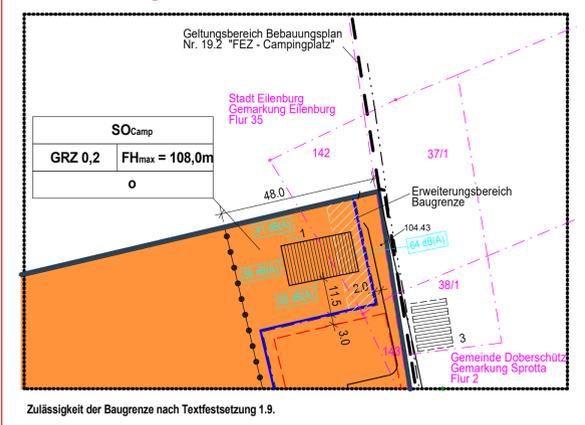


Quelle: Stadtgrundkarte Eilenburg

VERFAHRENSVERMERKE

1. Die Darstellung der Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke stimmt mit dem Liegenschaftskataster überein (Stand: ...). Für die Lagegenauigkeit der Grenzdarstellung im Plan wird nicht garantiert.	2. Der B-Plan, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen wurde nach § 10 BauGB in der Sitzung des Stadtrates am ... mit Beschl.-Nr. ... als Satzung beschlossen. Die Begründung zum B-Plan wurde gebilligt.	3. Die Satzung über den B-Plan, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen wird hiermit ausgefertigt.
Eilenburg, .....	Eilenburg, .....	Eilenburg, .....
Vermessungsamt des Landratsamtes Nordsachsen Siegel	Oberbürgermeister Siegel	Oberbürgermeister Siegel
4. Der Satzungsbeschluss über den Bepflanzungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan mit der Begründung auf Dauer der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, wurden am ... im Amtsblatt-Nr. ... ortsüblich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfassungs- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 1 und 2 BauGB) und weiter auf die Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (vergl. § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mit Veröffentlichung im Amtsblatt-Nr. ... am ... in Kraft getreten.	Eilenburg, .....	Oberbürgermeister Siegel
Eilenburg, .....		
Oberbürgermeister Siegel		

Planzeichnung - Teil 2



Textliche Festsetzungen

- Planungsrechtliche Festsetzungen**
    - Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**
      - 1.1 **Sondergebiet Campingplatz - SOCamp (§ 10 Abs. 5 BauNVO)**  
Das Sondergebiet Campingplatz (SOCamp) dient der Errichtung von Aufstellplätzen für Zelte und Wohnwagen sowie von Anlagen und Einrichtungen zur Versorgung des Gebietes und zur sportlichen Betätigung.
      - Zulässig sind:  
1. Zelte, Wohnfahrzeuge, Wohn- und Klappanhänger  
2. Gebäude und Anlagen der Platzverwaltung und -versorgung, wie zum Beispiel Wasch- und Geschirrspiräume sowie sanitäre Einrichtungen  
3. Verkaufstische und Imbiss-Stände  
4. Flächen für die sportliche Betätigung im Freien (z.B. Badminton, Beach-Volleyball, Tischtennis)
      - Zulässig sind weiterhin nach § 10 Abs. 2 Satz 2 BauGB im vorhandenen Gebäude (geplantes Mehrzweckgebäude) 1 Ferienwohnung, maximal 5 Beherbergungszimmer und 1 Betriebswohnung. Die maximale Firsthöhe des Gebäudes wird auf 14,0 m über DHHN 2016 beschränkt.
    - Sondergebiet Wochenendplatz - SOWePI (§ 10 Abs. 5 BauNVO)**  
Innerhalb der Wochenendplätze SOWePI-1 und SOWePI-2 sind pro Parzelle ein Mobilheim bis 40m² Grundfläche zuzüglich 15m² überdachter Terrasse oder ein nicht fahrbarer Wohnwagen einschließlich handelsüblichem Vorzelt bis 40m² Grundfläche zulässig. Die Größe der Aufstellplätze für Mobilheime beträgt max. 350 m².
  - Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)**  
Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch die in der Planzeichnung eingetragenen Baugrenzen nach § 23 BauNVO bestimmt.
  - Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)**  
Niederschlagswasser ist innerhalb des Plangebietes zurückzuführen, zu verweilen bzw. im Gelände zu versickern.
  - Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)**  
Die Bepflanzung aller Flächen innerhalb des Plangebietes sowie die Aufstellung für Zelte, Campinganhänger usw. sind, soweit das Eindringen von wassergetriebenen Stoffen ausgeschlossen werden kann, wasser-durchlässig zu gestalten.  
**Niststättenersatz:**  
Im Geltungsbereich oder auf anderen Flächen des Flurstückes 141/3 sind folgende mardersichere Nistkästen aus Holzbohlen in einer Höhe von mindestens 3 m über Oberkante Gelände aufzuführen:  
2 x 3 Nischenbrüterkästen (Habitate), Maße mind. 15x30x15 cm, Flugloch 2 x 3 x 50 mm  
1 x Silenienkasten, Maße mind. 20 x 30 x 20 cm, Flugloch D 45 mm  
1 x Nistkasten, Maße mind. 15 x 30 x 15 cm, Flugloch D 26 mm  
3 x 3 Misenkästen (auch für z.B. Sperlinge, Schnäpper), Maße mind. 15 x 30 x 15 cm, Flugloch 32 mm  
Als Ersatz für vorhandene Spaltenquartiere für Fledermäuse sind als Gruppe an Bäumen oder Gebäuden, orientiert in südliche Richtung und mit freiem Zutritt zu montieren:  
3 x 3 Flachkästen für Fledermäuse oder konstruktive Spaltenquartiere am Gebäude.
  - Flächen für Stellplätze und Garagen, Nebenanlagen (§ 9 (1) Nr. 22 BauGB)**
    - Sondergebiet Campingplatz**  
Stellplätze sind an den dafür gekennzeichneten Standorten zulässig. Für die Nutzungen im Gebäude Haus-Nr. 1 (geplantes Mehrzweckgebäude) sind die nach Bauordnungsericht erforderlichen Stellplätze in unmittelbarer Umgebung des Gebäudes zulässig.
    - Sondergebiete Wochenendplätze**  
In den Sondergebieten Wochenendplatz SOWePI-1 und SOWePI-2 sind Abstellräume für Gartengeräte, Fahrräder und dergleichen bis zu einer Größe von maximal 6 m² je Aufstellplatz zulässig.
- Festsetzungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lärm (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)**  
Zum Schutz vor Verkehrslärm sind im Bereich des Sondergebietes "Wochenendplatz"-2 in den gekennzeichneten Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes eine 5 m hohe (e 11,0 5 m über **NHN** im DHHN 2016) Schallschutzmaße (Lärmschutzwand, Lärmschutzwoll oder eine Kombination aus Beiden) zu errichten.  
Auf den Sondergebietsflächen "Wochenendplatz"-1 und -2 sowie im künftigen Mehrzweckgebäude (Haus-Nr. 1) auf der Sondergebietsfläche "Camping"-1 sind die zur Nachtzeit schutzbedürftigen Räume entsprechend DIN 4109 von dauerhaft zum Wohnen genutzten Gebäuden, an denen die schallschützenden Orientierungswerte der DIN 18005 im Nachtzeitraum überschritten sind, an den zu den maßgeblichen Verkehrslärmquellen abgewandten Nord- oder Westfassaden anzubringen. Für die zur Nachtzeit schutzbedürftigen Räume in dauerhaft zum Wohnen genutzten Gebäuden folgende Schutzmaßnahmen getroffen werden:  
Für die zur Nachtzeit schutzbedürftigen Räume in dauerhaft zum Wohnen genutzten Gebäuden, an deren Fenstern die schallschützenden Orientierungswerte der DIN 18005 "Nacht" überschritten werden, ist die Einhaltung der erforderlichen Luftschalldämmung der Außenbauteile (Wand, Fenster, Dach) nach DIN 4109 "Schallschutz im Hochbau" durch den jeweiligen Architekten nachzuweisen (siehe dazu Lärmpegelbereiche und maßgebliche Außenlärmpegel, die im B-Plan eingezeichnet sind). Durch geeignete bauliche Schallmindernde Maßnahmen, besondere Fensterkonstruktionen oder in ihrer Wirkung vergleichbare Maßnahmen ist sicherzustellen, dass durch diese baulichen Maßnahmen insgesamt eine Schallpegeldifferenz erreicht wird, die es ermöglicht, dass in nachts genutzten Räumen von dauerhaft zum Wohnen genutzten Gebäuden ein Innenlärmpegel von 30 dB(A) nicht überschritten wird.

- Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)**  
**Maßnahme M 1:**  
Am westlichen Plangebietsrand ist auf der gesamten Länge von 140 m eine 9 m breite Hecke zu entwickeln.  
Als Ergänzung des vorhandenen Gehölzbestandes ist mit insgesamt 50 St. Sträuchern als Pflanzung zu 5 Gruppen mit je 10 Sträuchern eine Initialpflanzung für die weitere Entwicklung der Gehölzfläche in folgender Anzahl, Art und Qualität anzulegen:  

Anzahl	Art	Bot Name	Qualität
10	Bluthartriegel	Cornus sanguinea	Str., 60-100
10	Hassel	Corylus avellana	Str., 60-100
10	Weißdorn	Crataegus monogyna	Str., 60-100
10	Schlehe	Prunus spinosa	Str., 60-100
10	Hundsrose	Rosa canina	Str., 60-100

Die Maßnahme beinhaltet drei Jahre Feststellungs- und Entwicklungsphase nach der Pflanzung, um den Erfolg sicherzustellen. Es sind Gebölze aus gebietsmäßigem Vorkommen des Gebietes 2 "Mittel- und Hügelland" zu verwenden. Die Herkunft ist durch Lieferschein und Zertifikat nachzuweisen. Die Maßnahme ist zum Ende des Jahres 2022 fertig zu stellen und dauerhaft zu erhalten.  
Des Weiteren ist auf einer Länge von 140 m eine 3,5 m breite Saumfläche durch Mahd der Fläche, Ansaat von Regioisatgut für Magerrasen, sauer, Herkunft Mitteldeutsches Tief- und Hügelland (UG5) herzustellen. Einzelflächen mit Offenboden sind freizuhalten. Auf diesen Offenbodenflächen sind insgesamt 3 Habitatamente (H) für Reptilien mit jeweils etwa 20 m² Grundfläche einzurichten. Die Habitatfläche bestehen aus Leesein- haufen und Totholzhaufen mit jeweils etwa 1 m³ Volumen einschließlich Sandaushütung zwischen den Haufen mit ebenfalls etwa 1 m³ Volumen. Der Saum (Bühschneefrei) ist dauerhaft zu erhalten und zweimal jährlich zu folgenden Terminen einschneidlich Bepflanzung des Schnittgutes zu mahlen: 1. Schnitt 15. Juni bis 15. Juli, 2. Schnitt: 15. September bis 15. Oktober.  
**Maßnahme M 2:**  
Auf den Flächen des südlichen Lärmschutzwall-mauer (Flächen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen) ist im Zuge der Realisierung auf einer Länge von 200 m eine bis zu 9 m breite Pflanzung zur Entwicklung von Gehölzinseln mit insgesamt 100 St. Sträuchern als Gruppenpflanzung zu 10 Gruppen zu je 10 Sträuchern als Initialpflanzung für die weitere Entwicklung der Gehölzfläche in folgender Anzahl, Art und Qualität anzulegen:  

Anzahl	Art	Bot Name	Qualität
20	Bluthartriegel	Cornus sanguinea	Str., 60-100
20	Hassel	Corylus avellana	Str., 60-100
20	Weißdorn	Crataegus monogyna	Str., 60-100
20	Schlehe	Prunus spinosa	Str., 60-100
20	Hundsrose	Rosa canina	Str., 60-100

Die Flächen des Walls zwischen den Gehölzinseln sind mit einem Regioisatgut UG 5 Herkunft Mitteldeutsches Tiefland anzubauen. Die Maßnahme beinhaltet drei Jahre Festigungs- und Entwicklungsphase nach der Pflanzung, um den Erfolg sicherzu- stellen. Es sind Gebölze aus gebietsmäßigem Vorkommen des Gebietes 2 "Mittel- und Ostdeutsches Tief- und Hügelland" zu verwenden. Die Herkunft ist durch Lieferschein und Zertifikat nachzuweisen. Die Maßnahme ist spätestens ein Jahr nach Aufschüttung des Walls fertig zu stellen und dauerhaft zu erhalten.  
Des Weiteren ist auf einer Länge von 200 m eine 3,0 m breite Saumfläche durch Mahd der Fläche, Ansaat von Regioisatgut für Magerrasen, sauer, Herkunft Mitteldeutsches Tief- und Hügelland (UG5) herzustellen. Der Saum (Bühschneefrei) ist dauerhaft zu erhalten und zweimal jährlich zu folgenden Terminen einschneidlich Bepflanzung des Schnittgutes zu mahlen: 1. Schnitt 15. Juni bis 15. Juli, 2. Schnitt: 15. September bis 15. Oktober.  
Im Bereich des Sondergebietes "Campingplatz" und der Sondergebiete "Wochenendplatz" ist eine Strukturierung der Flächen durch Anpflanzung von heimischen standortgerechten Bäumen und Sträuchern vorzunehmen. Je 1000 m² überbaubare Grundstücksfläche ist 1 Baum zu pflanzen. Als Empfehlung dienen die Artenliste 1 bis 3 der Pflanzliste.  
Im Bereich der Wochenendplätze sind zusätzlich pro 1000 m² mindestens 50 ffd. m Schnitthecke aus Laubgehölzen der Artenliste 3 anzulegen und dauerhaft zu erhalten.
- Besondere Festsetzung nach § 9 Absatz 2 BauGB**  
Bauliche Nutzungen innerhalb der im Teil 2 der Planzeichnung dargestellten Erweiterung des Baulandes im Sondergebiet Campingplatz sind bis zum Vorliegen der Waldumwandlungsgenehmigung für den im Geltungsbereich des baulichen Erweiterungsbereiches "FEZ - Hafert" vorhandenen Wald unzulässig. Der Erweiterungsbereich des Baulandes ist im Teil 2 der Planzeichnung dargestellt.
- Örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 83 SächsBO)**
- Einfriedigungen**  
Die Einfriedung der Aufstellplätze im Sondergebiet Wochenendplatz darf nur über transparente Einfriedungen bzw. einreihige Hecken aus standortheimischen Gehölzen mit einer maximalen Höhe von 1,50 m erfolgen.
- Nachrichtliche Übernahme**  
**Naturschutz**  
Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Naturparks "Dübener Heide".
- Hinweise**
  - Denkmalschutz/Archäologie:**  
Bodennutzungsbedürfnisse gemäß § 14 Abs. 1 SächsBO der Genehmigung der Denkmalschutzbehörde, Funde von Sachen, Sachgesamtheiten, Teilen oder Spuren von Sachen, von denen anzunehmen ist, dass es sich um Kulturdenkmale handelt, sind gemäß § 20 Abs. 1 SächsBO unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Weitere Erläuterungen und Hinweise hierzu können der Begründung entnommen werden.

Anmerkung: **Rote** Darstellung oder Texte = Änderung gegenüber der Fassung vom 22.06.2020

**4.2 Bodenschutz/Altlasten:**  
Ergeben sich im Rahmen von Baumaßnahmen / Erdarbeiten Hinweise auf schädliche Bodenverunreinigungen im Sinne des § 2 Abs. 3 BbodSchG (z.B. altlastenrelevante Sachverhalte, organologische Auffälligkeiten, Abfall) besteht für den Grundstückseigentümer und Inhaber der tatsächlichen Gewalt gemäß § 4 Abs. 2 BbodSchG die Pflicht Maßnahmen zur Abwehr der davon drohenden schädlichen Bodenveränderung zu ergreifen.  
Nach § 15 Abs. 1 und 3 BbodSchG in Verbindung mit § 13 Abs. 3 Sächsisches Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetz (SächsKrWBodSchG) sind bekannt gewordene oder verursachte schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten unverzüglich der für die Überwachung zuständigen Behörde (Umweltamt) mitzuteilen.  
Im Hinblick auf einen sparsamen und schonenden Umgang mit Boden, sowie zur Minimierung baubetrieblicher Bodenbelastungen, sind die auf der Grundlage des § 1a BauGB, § 1 BbodSchG, § 202 BauGB und die in der Begründung gegebenen Hinweise zu beachten.

**4.3 Lärmschutz**  
Bei der Aufstellung von Klimageräten und Luftwärmepumpen sollen die Hinweise der Anlage zum "Leitfaden für die Verbesserung des Schutzes gegen Lärm bei stationären Geräten" beachtet werden. Weitere Erläuterungen und Hinweise können der Begründung entnommen werden.

**4.4 Feuerungsanlagen**  
Bei der Errichtung dem Betrieb von kleinen und mittleren Feuerungsanlagen ist die 1. BImSchV zu beachten. Weitere Erläuterungen und Hinweise können der Begründung entnommen werden.

**4.5 Photovoltaik-/ Solaranlagen**  
Um Blendungen durch Photovoltaik- Solarmodule zu reduzieren, sind Minderungsmaßnahmen zu ergreifen. Weitere Erläuterungen und Hinweise können der Begründung entnommen werden.

**4.6 Kampfmittel:**  
Laut Belastungskarte des Geoportals des Landratsamtes Nordsachsen ist keine Belastung durch Kampfmittel bekannt. Sollten bei der Bauausführung wider Erwarten Kampfmittel oder andere Gegenstände militärischer Herkunft gefunden werden, wird auf die Anzeigepflicht entsprechend § 3 der Kampfmittelverordnung vom 02.03.2009 verwiesen. In diesem Fall erfolgt eine umgehende Bepflanzung durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst.  
Beim Auffinden von Kampfmitteln ist folgende Verhaltenshinweise zu beachten:  
1. Die Gegenstände nicht berühren  
2. Fundstelle deutlich markieren und sichern  
3. Näherkommende rechtzeitig warnen  
4. Sofort die Polizei über die Telefonnummer 110 verständigen

**4.7 Natürliche Radioaktivität:**  
Das Plangebiet liegt in einem Bereich, in dem wahrscheinlich erhöhte Radonkonzentration in der Bodenluft vorhanden sind. Es wird empfohlen, die fachlichen Hinweise zum Radonschutz zu beachten (siehe auch Begründung). Bei Fragen kann die Radonberatungsstelle des Freistaates Sachsen kontaktiert werden (Telefon: 0371 46124-221, Telefax: 0371 46124-299, E-Mail: radonberatung@snnl.sachsen.de)

**4.8 Verweis auf Technische Regeln Normen**  
Die Technische Regel VDI 6019 und die Norm DIN 18005-1, auf die in der Planurkunde verwiesen wird, finden jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung Anwendung. Sie können während der Öffnungszeiten in der Stadtverwaltung (Fachbereich Bau- und Stadtentwicklung) eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.03.2020 (BGBl. I S. 587) m.w.v. 28.03.2020

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnungverordnung - PlanV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 1991), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist

Sächsisches Bauordnung (SächsBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 706) geändert worden ist

Sächsisches Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 542) geändert worden ist

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Art. 1 des Gesetzes vom 4. März 2020 (BGBl. I S. 440) geändert worden ist

Sächsisches Naturschutzgesetz (SächsNatSchG) vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist

Gesetz zur Raumordnung und Landesplanung des Freistaates Sachsen (Landesplanungsgesetz - SächsPLG) vom 11. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 106)

Gesetz zum Schutz und zur Pflege von Kulturdenkmälern im Freistaat Sachsen (Sächsisches Denkmalschutzgesetz - SächsDSchG) vom 03.03.93 (SächsGVBl. S. 229), das zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358) geändert worden ist

Sächsisches Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetz - (SächsKrWBodSchG) vom 22. Februar 2019 (SächsGVBl. S. 187)

Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808, 2833) geändert worden ist

Bundes-Bodenschutzgesetz BbodSchG vom 17.03.98 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 3 der VO vom 27.08.2017 (BGBl. I S. 3465) geändert worden ist

Bundes-Immissionsschutzgesetz BImSchG in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.02.2013 (BGBl. S. 1274), das zuletzt durch Art. 2 des Gesetzes 08.04.2019 (BGBl. I S. 432) geändert worden ist

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I Seite 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I Seite 2771) geändert worden ist

Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) vom 12.07.2013, (SächsGVBl. S. 503), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (SächsGVBl. S. 287) geändert worden ist

Sächsisches Waldgesetz (SächsWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.04.1992 (SächsGVBl. S. 137), das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358) geändert worden ist

Landesentwicklungsplan Sachsen 2013 (LEP 2013), verbindlich seit 31.08.2013  
Regionalplan Westsachsen 2008 (RPLWS 2008), verbindlich seit 25.07.08, Teilfortschreibung B87n (verbindlich seit 26.01.2012)

Grundlage der Plandarstellung  
Die Planzeichnung wurde auf der Grundlage des Vermessungsplanes des Vermessungsbüros R. Esch, Eilenburg vom Januar 2020 erstellt.

**Anlage 2 zur DS Nr. 113/FB4/2020/1**

10 m 100 m

**Große Kreisstadt Eilenburg**

**Bebauungsplan Nr. 19.3, "FEZ - Wochenendplatz"**

**IBS Ingenieurgesellschaft für Bau- und Sachverständigenwesen mbH**

Philipp Reib 12 04838 Jesewitz Tel. 034241/52 68 13 Fax 034241/52 68 14 post@ibs-eilenburg.de www.ibs-eilenburg.de

Objekt: ...  
Objekt-Nr.: 001/20 BP  
Planbezeichnung: ...

**Entwurf**

Maßstab: 1:1000 Datum: 13.11.2020 Bearbeiterin: Frau Sawatzki  
Planer: ... Zul.-Nr.: 54905 Zeich.-Nr.: 03